



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

29. Jahrgang

14. Januar 2025

Nr. 1

## INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
<b>Stadt Burg</b>	
1. Ausschreibung Verkaufsgrundstück Hegelstraße	1
2. Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2025	2

### Stadt Burg

#### 1. Ausschreibung Baugrundstück in Burg

Die Stadt Burg schreibt ein Baugrundstück in Burg, Hegelstraße, Flur 23, Flurstück 2490/75, aus. Das Grundstück ist unbebaut und wird verkauft, wie es steht und liegt. Alle Medien zur Erschließung liegen in der Straße an. Der Kaufpreis beträgt 40,00 Euro/m<sup>2</sup>. Bei einer Fläche von ca. 890 m<sup>2</sup> entspricht dies einem Kaufpreis in Höhe von 35.600,00 Euro.

Weitere Kosten, die der zukünftige Erwerber zu übernehmen hat, sind:

- Abbruch und Entsorgung evtl. vorhandener Fundamente,
- Kosten der Baureifmachung für vorgesehene Bebauung
- Die Fläche ist durch den Erwerber auf die Eignung der vorgesehenen Bebauung zu prüfen. Etwaige in diesem Zusammenhang anfallende Kosten sind vom Erwerber zu übernehmen.
- Hausanschlusskosten für Versorgungsleitungen sowie
- sämtliche Kosten für die Durchführung des Vertrages.

Die Stadt Burg weist explizit auf folgende Sachverhalte hin:

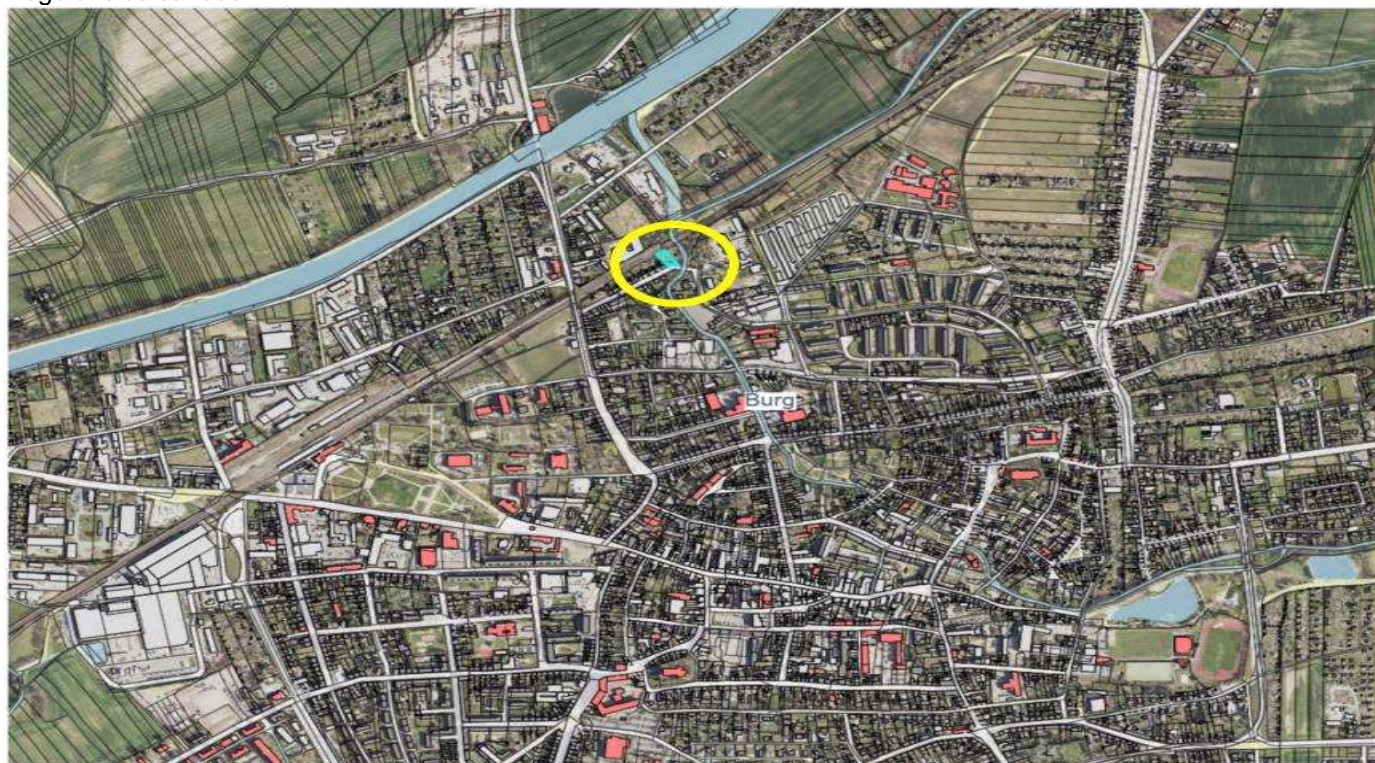
- Im vorderen Grundstücksbereich befindet sich eine Fernwärmeleitung. Die im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit ist zu übernehmen und die Einhaltung des Schutzstreifens von 4 m ist zu beachten. Bzgl. der Bebaubarkeit des Grundstückes unter Einhaltung des Schutzstreifens sollte für Ihr konkretes Vorhaben im Vorfeld Rücksprache mit dem Bauamt (Landkreis JL) gehalten werden.
- Der Freileitungsmast vor dem Grundstück wurde seitens der SWB bereits entfernt.
- Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze verläuft die Haupteisenbahnstrecke.  
Lt. Immissionsschutzbehörde wird die Lärmbelastung auf dem Grundstück zwischen 65 und 70 dB(A) tags

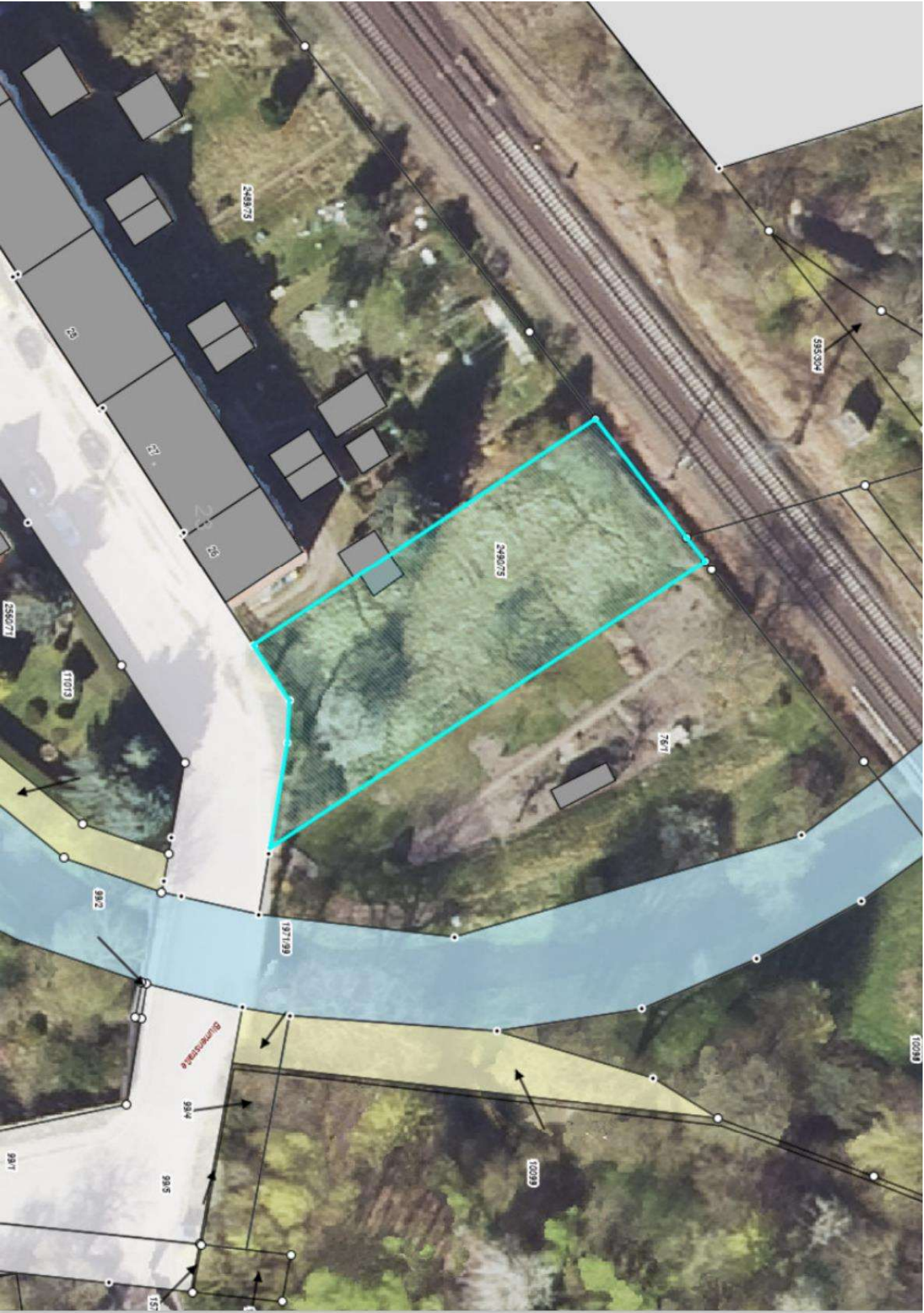
und 55 bis 60 dB(A) nachts geschätzt. Ein konkretes Lärmgutachten liegt nicht vor. Die Deutsche Bahn gibt den Hinweis, dass ständige Wohn- und Aufenthaltsräume auf der bahnabgewandten Seite eingeplant werden sollten. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (Abgase, Schall, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.). Eine eingehende Prüfung kann jedoch erst nach Einreichung der Planunterlagen vorgenommen werden.

Weitere telefonische Auskünfte erteilt das Sachgebiet Liegenschaften der Stadt Burg, Ansprechpartner Frau Gräßner, Tel. Nr. 03921 921 239.



Hegelstraße ca. 890 m<sup>2</sup>





## **2. Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2025**

### **Stadt Burg – Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2025**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2025 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Gebührenfestsetzung treten für den Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

Die Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Straßenreinigungsgebühren betragen jährlich je Meter Straßenfront in der Reinigungsklasse

RK 1 = 7,23 EUR = Reinigung täglich (mind. 5 x wöchentlich)  
RK 2 = 4,34 EUR = Reinigung 3 x wöchentlich  
RK 3 = 2,89 EUR = Reinigung 2 x wöchentlich  
RK 4 = 1,45 EUR = Reinigung 1 x wöchentlich  
RK 5 = 0,72 EUR = Reinigung 14- tägig

Die Straßenreinigungsgebühr 2025 wird mit den in den zuletzt erteilten Gebührenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2025 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Gebührenbescheide für das Kalenderjahr 2025 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit sich die Abgabeberechnungsgrundlagen ändern oder der Abgabeschuldner wechselt, wird hierüber ein entsprechender Gebührenbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuer - und Gebührenpflichtigen, die kein SEPA - Lastschriftmandat zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Straßenreinigungsgebühr 2025 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Stadt Burg: Sparkasse MagdeBurg, IBAN: DE74 8105 3272 0511 0002 27, BIC: NOLADE21MDG

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Grundabgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg oder in der in § 3a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelten elektronischen Form, gerichtet an die E-Mail-Adresse [poststelle@stadt-burg.de](mailto:poststelle@stadt-burg.de), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Hinweis zur elektronischen Form:**

Es ist zulässig eine E-Mail mit dem Widerspruch im PDF-Format als Anhangdatei an die oben genannte Adresse abzuschicken. **Hierbei muss die Anhangdatei mit einer qualifiziert elektronischen Signatur des Widerspruchsführers oder dessen Bevollmächtigten versehen werden**, die die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers durch die Stadt Burg ermöglicht. Die **rechtliche Grundlage** der qualifiziert elektronischen Signatur ist in Artikel 25 der eIDAS-Verordnung ("electronic IDentification, Authentication and Trust Service") festgelegt.

Sie hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (vgl. Artikel 25 Abs. 2 eIDAS-Verordnung). Ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument erfüllt somit die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform (§ 126 in Verbindung mit § 126a BGB). Eine einfache E-Mail oder eine Anhangdatei ohne qualifiziert elektronische Signatur genügen dieser Form nicht. Auch eine Anhangdatei mit einer lediglich grafisch eingefügten oder eingescannten Unterschrift genügt diesen Anforderungen nicht.

**Hinweis zur Datenverarbeitung:**

Hinsichtlich der Verarbeitung von personengebundenen Daten von betroffenen Personen durch die Stadt Burg unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) wird auf die **Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH)**, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, verwiesen. Das Amtsblatt kann über die Homepage der Stadt Burg unter dem Kurzlink: <https://stadt-burg.de/datenschutz> direkt heruntergeladen bzw. aufgerufen werden. Daneben kann das Amtsblatt auch in den Räumen der Stadtverwaltung Burg eingesehen oder auf Abforderung ein Ausdruck des Amtsblattes ausgehändigt werden.

Weitere Informationen und Hinweise zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten erhalten Sie über die Internetseite der Stadt Burg unter dem Link: <https://www.stadtburg.info/datenschutzerklärung.html>

**Hinweis zur Rechtsgrundlage:**

Die Textfassung der aktuellen Satzungen der Stadt Burg finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Link: <https://www.stadtburg.info/ortsrecht.html>

Burg, 9. JAN. 2025

Dienstsiegel

gez.  
Stark  
Bürgermeister

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*